

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 6

Timmendorfer Strand, den 3. Juli

1944

I N H A L T : 20. Erziehungsbeihilfen (S. 29) – 21. Aufwertungshypotheken (S. 29) – 22. Kinderzuschlag für Kinder, die infolge eines Luftangriffes vermißt werden (S. 30) – 23. Zahlung der Grundsteuer (S. 30) – 24. Erhöhung der Lohnsteuer-Freigrenze (S. 30) – 25. Luftschutz-Bereitschaftsdienst (S. 31) – 26. Lehrlinge im Kirchendienst (S. 31) – 27. Rechtsverbindl. Anordnung über die Hebung einer Ausgleichsabgabe (S. 31) 28. Kinderzuschlag: eigenes Einkommen der Kinder, die eine Lehrerbildungsanstalt besuchen (S. 32).

Nr. 20 Erziehungsbeihilfen.

Timmendorfer Strand, den 29. Juni 1944.

Die Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen gemäß der Bekanntmachung vom 2. November 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 194) setzt voraus, daß die Kinder, für welche die Zahlung laufender Erziehungsbeihilfen beantragt wird, unter finanzieller Inanspruchnahme des Geistlichen in der Schulausbildung auf einer mittleren oder auf einer höheren Schule stehen und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins entsprechender Anstalten am Wohnort des Geistlichen nur auf einer außerhalb seines Wohnortes belegenen Schulanstalt finden können. Bei Kindern von Geistlichen, die im Zuge der Kinderlandverschickung durch die NSV. oder mit ihren Schulanstalten auswärts untergebracht sind, werden die besonderen Unkosten, zu deren Ausgleich die Zahlung der Erziehungsbeihilfen vorgesehen ist, wegfallen. Das gleiche gilt für Söhne, die als Luftwaffenhelfer oder Mariehelfer zum Wehrdienst herangezogen werden. Es bedarf daher für diese Fälle einer Anzeige des im Genuß der Erziehungsbeihilfen befindlichen Geistlichen über die eingetretene Veränderung unter genauer Angabe des Zeitpunktes, mit dem die Veränderung eingetreten ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

I. V.: Bührke

Nr. 3139 (Dez. II)

Nr. 21. Aufwertungshypotheken.

Der Reichsminister Berlin W 8, den 19. April 1944
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 739/44 II

„Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mir mitgeteilt, daß die weitere Beibehaltung des gesetzlichen Zinssatzes von 6 % für Aufwertungshypotheken bei dem gegenwärtigen Zinsspiegel auf dem Kapitalmarkt als eine Belastung des Schuldners angesehen werden müsse. Er halte es deshalb für erforderlich, daß ab dem Beginn der nächstfolgenden Zinsperiode der Zinssatz für Aufwertungshypotheken allgemein auf 4 1/2 % gesenkt werde. Ich bitte hiervon Kenntnis zu nehmen und in Ihrem Geschäftsbereich entsprechend zu verfahren.“

I. A.: gez. Theegarten.

Timmendorfer Strand, den 22. Juni 1944.

Vorstehenden Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 19. April 1944 geben wir bekannt mit der Weisung, den Zinssatz für die den Kirchengemeinden als Gläubigerinnen zustehenden Aufwertungshypotheken mit Wirkung ab nächstfolgender Zinsperiode von 6 % auf 4 1/2 % zu senken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

I. V.: Bührke.

Nr. 3767 (Dez. I)

Nr. 22. Kinderzuschlag für Kinder, die infolge eines Luftangriffs vermißt werden.

Der Reichsminister der Finanzen
A 4490 - 10 155 IV Berlin, den 24. März 1944.
(RBB S. 91)

Der Kinderzuschlag für Kinder, die infolge eines Luftangriffs vermißt werden, fällt mit dem Ablauf des vierten Monats weg, der auf den Monat folgt, in dem das Vermißtsein eingetreten ist.

Wenn das Kind ums Leben gekommen (gefallen) ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen. Wird ein Kind für tot erklärt (Verschollenheitsgesetz vom 4. Juli 1939, RGBl. I S. 1186), wird dadurch die bisherige Zahlung des Kinderzuschlages nicht berührt. Kehrt ein vermißtes Kind nach dem Wegfall des Kinderzuschlages zurück, lebt der Anspruch auf den Kinderzuschlag wieder auf.

I. A.: Wever.

Vorstehenden Runderlaß bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.
Timmendorfer Strand, den 28. Juni 1944.

Die Finanzabteilung

beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt

I. V.: Bührke

Nr. 4000 (Dez. II)

Nr. 25. Zahlung der Grundsteuer.

Timmendorfer Strand, den 21. Juni 1944.

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsfinanzministers vom 13. März 1944, der auch für die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts von Bedeutung ist, auszugsweise bekannt.

Die Entwicklung der Grundsteuer für Grundbesitz der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der NSDAP. mit ihren angeschlossenen Verbänden zu den in der VO. über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. April 1943 (RGBl. I S. 267, RStBl. S. 369) vorgeschriebenen einzelnen Fälligkeitszeitpunkten bereitet den beteiligten Stellen erheblich Verwaltungsarbeit. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bestimmen wir, daß erstmalig für das Rechnungsjahr 1944 und letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr sämtliche Grundsteuerzahlungen des Grundbesitzes von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der NSDAP. mit ihren angeschlossenen Verbänden für ein Rechnungsjahr jeweils am 1. Oktober dieses Rechnungsjahres zu entrichten sind. Die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1944 ist somit in einem Betrag am 1. Oktober 1944 an die zuständige Kasse zu entrichten.

2. Gemeinden, für die die Grundsteuerzahlungen der Körperschaft des öffentlichen Rechts einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen bilden und die nach ihrer Finanzlage auf einen früheren Eingang der im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres fälligen Grundsteuerzahlungen angewiesen sind, können mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft andere Zahlungszeitpunkte vereinbaren.

3. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insbesondere das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

I. V.: Bührke

Nr. 3796 (Dez. I)

Nr. 24. Erhöhung der Lohnsteuer-Freigrenze.

Timmendorfer Strand, den 22. Juni 1944.

Den Kirchenvorständen geben wir nachstehend auszugsweise den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 19. März 1944 über weitere Vereinfachung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (RStBl. 1944 S. 169) zur Nachachtung bekannt, in dem außerdem Bestimmungen enthalten sind über die Berechnung der Lohnsteuer bei Lohnzahlungen für nicht mehr als vier Arbeitsstunden sowie über die Einbehaltung, Berechnung und Abführung der Lohnsteuer bei vierteljährlicher Lohnabrechnung.

Nr. 3810 (Dez. I)

2. Erhöhung der Lohnsteuer-Freigrenze.

Die Grenze, bis zu der Lohnsteuer nicht erhoben wird (Lohnsteuer-Freigrenze), wird in Anpassung an die Freigrenze bei der Einkommensteuer wie folgt festgesetzt:

für die Steuergruppe I	auf 3,20 RM täglich
für die Steuergruppe II	auf 3,60 RM täglich
für die Steuergruppe III	auf 4,10 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₁	auf 5,10 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₂	auf 6,00 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₃	auf 8,10 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₄	auf 10,40 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₅	auf 14,00 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₆	auf 30,60 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₇	auf 36,50 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₈	auf 43,75 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₉	auf 51,50 RM täglich
für die Steuergruppe IV, ₁₀	auf 57,00 RM täglich

Die Lohnsteuerbeträge, die in der Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung (Anlage 1 zu der Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (StDV Zweite LAV) vom 14. Mai 1942 und in den amtlichen Lohnsteuertabellen für die anderen Lohnzahlungszeiträume (Abschnitt 1 Absatz 2 meines Erlasses vom 23. Mai 1942) für kleinere Arbeitslöhne ausgewiesen sind, werden demgemäß nicht mehr erhoben. Lohnsteuer wird erst erhoben:

für die Steuergruppe I	ab der Lohnstufe 8
für die Steuergruppe II	ab der Lohnstufe 12
für die Steuergruppe III	ab der Lohnstufe 17
für die Steuergruppe IV, ₁	ab der Lohnstufe 27
für die Steuergruppe IV, ₂	ab der Lohnstufe 36
für die Steuergruppe IV, ₃	ab der Lohnstufe 57
für die Steuergruppe IV, ₄	ab der Lohnstufe 94
für die Steuergruppe IV, ₅	ab der Lohnstufe 166
für die Steuergruppe IV, ₆	ab der Lohnstufe 279
für die Steuergruppe IV, ₇	ab der Lohnstufe 307
für die Steuergruppe IV, ₈	ab der Lohnstufe 336
für die Steuergruppe IV, ₉	ab der Lohnstufe 356
für die Steuergruppe IV, ₁₀	ab der Lohnstufe 367

Ich werde die bezeichneten Lohnsteuertabellen bei einem späteren Neudruck entsprechend ändern.

4. Inkrafttreten

(1) Die Anordnungen dieses Erlasses treten am 1. April 1944 in Kraft. Sie sind erstmals auf Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 1944 enden.

(2) Arbeitgeber, die nur Arbeitnehmer beschäftigen, deren Arbeitslohn die im Abschnitt 1 bezeichnete Lohnsteuer-Freigrenze nicht übersteigt, insbesondere Hausaltsvorstände, brauchen die Lohnsteuer, die sie für die

Zeit ab dem 1. Januar 1944 einbehalten haben, nicht an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen die Beträge, die sie bei Lohnzahlungen für das erste Kalendervierteljahr 1944 als Lohnsteuer einbehalten haben sollten, an die Arbeitnehmer auszahlen.

Nr. 25. Luftschutz-Bereitschaftsdienst.

Timmendorfer Strand, den 20. Juni 1944.

Durch Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 13. März 1944 sind die Bestimmungen über die Einteilung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern zum L.S.-Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz geändert. Der Erlaß mit Anweisung ist im MBliV. 1944 Nr. 14 Sp. 337 abgedruckt und kann als Sonderabdruck (Nr. 28) von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e

Nr. 3797.

Nr. 26. Lehrlinge im Kirchendienst.

Timmendorfer Strand, den 21. Juni 1944.

Die Kirchenvorstände weisen wir auf die am 1. Februar 1944 in Kraft getretenen neuen Richtlinien des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst hin. Die Richtlinien sind abgedruckt in den amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst 1944 Nr. 3/4 Seite 58.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e

Nr. 3795 (Dez. I)

Nr. 27. Rechtsverbindliche Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

Timmendorfer Strand, den 14. Juli 1944.

Zur Unterstützung von Kirchengemeinden und Verbänden, die infolge Feindeinwirkung oder sonstiger Kriegsverhältnisse zum Ausgleich ihres Haushalts nicht in der Lage sind, wird eine Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kirchensteuerüberschüsse der Rechnungsjahre 1941 und 1942 erhoben. Ueber die Verwendung der Ausgleichsabgabe entscheidet die Finanzabteilung. Das Nähere wird durch eine Ausführungsanweisung geregelt.

Timmendorfer Strand, den 11. Mai 1944.

Finanzabteilung beim Landeskirchenamt

Dr. Kinder

Zu vorstehender rechtsverbindlicher Anordnung hat der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten unter dem 3. Juli 1944 seine Zustimmung erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

I. V.: B ü h r k e

Nr. 4253 (Dez. II)

**Ausführungsanweisung
über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe**

Aus den eingereichten Kirchensteuernachweisungen für 1941 und den Berichten über das Kirchensteueraufkommen 1942 haben wir ersehen, daß die Kirchengemeinden in den Rechnungsjahren 1941 und 1942 Ueberschüsse gehabt haben. In der jetzigen Kriegszeit müssen diese Ueberschüsse zur Linderung der Not herangezogen werden, die Kirchengemeinden und Verbände unserer Landeskirche erlitten haben. Wenn auch die Höhe der Ueberschüsse in den einzelnen Gemeinden verschieden ist, so glauben wir doch, eine durchschnittliche Höhe der Ueberschüsse in jedem der Rechnungsjahre 1941 und 1942 mit je 3,3% des Betrages, der sich als Kirchensteueristaufkommen für 1941 aus den Kirchensteuernachweisungen 1942 und für 1942 aus den Meldungen über das Kirchensteueraufkommen 1942 ergibt, annehmen zu können. Von denjenigen Kirchengemeinden und Verbänden, die im Rechnungsjahr 1941 oder im Rechnungsjahr 1942 Kirchensteuerüberschüsse gehabt haben, ist daher als Ausgleichsabgabe ein Betrag von 3,3% des Kirchensteueristaufkommens des Ueberschußjahres zu entrichten. Von der Einziehung der Ausgleichsabgabe kann ganz oder teilweise insoweit abgesehen werden, als zur Deckung besonders hoher auf Feindeinwirkung oder sonstige Kriegsverhältnisse beruhender Kirchensteuerausfälle im Rechnungsjahr 1943 die Heranziehung der Ueberschüsse aus den Rechnungsjahren 1941 und 1942 erforderlich war.

Den Synodalausschüssen wird die Höhe des hiernach von den Kirchengemeinden der Propstei abzuführenden, auf volle Reichsmark aufgerundeten Ausgleichsbetrages von uns aufgegeben werden. Die Ausgleichsabgabe ist von den Kirchengemeinden unter Angabe der Zweckbestimmung nach näherer Weisung des Synodalausschusses auf das Konto der Propsteikasse zu überweisen, und zwar die erste Hälfte zum 15. August, die zweite Hälfte zum 15. November 1944. Sobald sämtliche in Frage kommenden Kirchengemeinden der Propstei die 1. bzw. 2. Rate der Ausgleichsabgabe abgeführt haben, sind die eingegangenen Beträge in einer Summe auf das Konto Nr. 23 694 der Landeskirchenkasse bei der Handelsbank Lübeck, Depositenkasse Timmendorfer Strand, weiterzuleiten. Bei der Ueberweisung ist ausdrücklich zu vermerken, daß es sich um die Ausgleichsabgabe handelt. Gleichzeitig mit der Ueberweisung ist von den Synodalausschüssen zu berichten, wie der überwiesene Betrag sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt.

Wir nehmen an, daß jede Kirchengemeinde gern und willig die Ausgleichsabgabe als Hilfe für die bedrängten Gemeinden leisten wird, selbst wenn sie nicht entsprechende Ueberschüsse gehabt haben sollte, aber auf andere Weise, z. B. durch Rückgriff auf Ersparnisse im Haushalt, die Zahlung ermöglichen kann. Zur Entlastung derjenigen Gemeinden, die nur geringere Ueberschüsse gehabt haben oder aus sonstigen Gründen den Ausgleichsbetrag nicht zahlen können, kann innerhalb der Propstei durch stärkere Heranziehung derjenigen Kirchengemeinden, die über die geforderte Ausgleichsabgabe hinausgehende Ueberschüsse oder trotz fehlender Ueberschüsse Ersparnisse erzielt haben, seitens des Synodalausschusses ein Lastenausgleich vorgenommen werden. Wenn eine Kirchengemeinde die auf sie entfallende Aus-

gleichsabgabe nicht entrichten kann und auch ein Lastenausgleich seitens der Propstei nicht möglich ist, ist uns umgehend unter eingehender Darlegung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu berichten. Ueber die Möglichkeiten, Unterstützungen aus den aufkommenden Mitteln zu gewähren, werden noch besondere Weisungen ergehen.

Timmendorfer Strand, den 11. Mai 1944.

Finanzabteilung beim Landeskirchenamt
Dr. Kinder

Nr. 28. Kinderzuschlag; eigenes Einkommen der Kinder, die eine Lehrerbildungsanstalt besuchen.

RdErl. d. FM. v. 29. März 1944 (Bes. 1155 C/26. 1.).

Nachstehenden Runderlaß des Reichsministers der Finanzen gebe ich bekannt.

An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung.

FMBI. 1944 S. 103.

RdErl. d. RFM. v. 26. 1. 44 — A 4490 — 337 IV —
RBB. S. 49).

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Lehrerbildungsanstalt besuchen, zahlen zu den Bar- und Sachleistungen, die den Kindern gewährt werden, einen Unterhaltsbeitrag. Der Unterhaltsbeitrag ist nach den wirt-

schaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten gestaffelt und richtet sich nach der Zahl der Kinder und nach dem Einkommen; er beträgt höchstens 600 Reichsmark jährlich.

Die Ermäßigung des Unterhaltsbeitrages von 600 Reichsmark ist als eine Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfe anzusehen, die Nr. 69 Abs. 2 BV. gemäß bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes außer Ansatz bleibt. Für Kinder, die eine Lehrerbildungsanstalt besuchen, kann deshalb der Kinderzuschlag gewährt werden, wenn die Kinder außer den in der Anstalt gewährten Bar- und Sachbezüge andere Einkünfte von mindestens 40 Reichsmark monatlich nicht haben.

Vorstehenden Runderlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Timmendorfer Strand, den 15. Juli 1944.

Die Finanzabteilung
beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel

I. V.: Carstensen.

Nr. 4393 (Dez. II)